

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3799

Dresden, 19. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1557

Thema: Aktivitäten von „Anarchistischen Gruppierungen“ in Sachsen im Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „linksextremistische Organisation“. Die Staatsregierung beantwortet die unter diesem Begriff stehenden Fragen mit der Maßgabe, dass sie die Bedeutung „linksextremistische Organisation“ im Sinne von verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Veröffentlichung dieser Informationen würde die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG wäre ohne Geheimhaltung das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit dieser Personen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

gefährdet. Diese Rechtsgüter waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass das Schutzinteresse vorrangig zu sehen war.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionstüchtigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeiten des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsvermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments und Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Im Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet ist, wenn die Informationsvermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Der Fragesteller begehrt weiterhin zum Teil Auskünfte über personenbezogene Daten, insbesondere Namen von Geschehensbeteiligten. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, wenn durch ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Rechten Dritter am Schutz ihrer persönlichen Daten abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinaus personenbezogene Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, so dass die Angabe dieser Daten mit Extremismusbezug unterbleiben musste. Gerade die Unterrichtung darüber, dass bestimmte Daten im Sinne des § 2 SächsVSG über eine Person bekannt sind, betrifft einen auch in Bezug auf den öffentlichen wie nichtöffentlichen parlamentarischen Umgang besonders geschützten Datenkreis, nämlich Daten, die Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Der Schutzgedanke hat umso nachhaltiger zu wirken, als es hier nicht allein um eine schlichte politische Betätigung geht, sondern die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem bestimmten – in der Auseinandersetzung mit anderen befindlichen – Lager zugeordnet werden soll.

Frage 1:

Welche Aktivitäten von „Anarchistischen Gruppierungen“, bzw. diesen zuzuordnende Personen, in Sachsen im Jahr 2019 sind der Staatsregierung bekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Veranstaltungsart- und Ort, Teilnehmerzahl)

Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen. Die Zahlen geben die Gesamtzahl links-extremistischer Teilnehmer an, darunter Angehörige „Anarchistischer Gruppierungen“.

Nr.	Datum	Ort	Veranstaltung/ Aktivität	links- extr. Teilneh- merzahl	Art der Aktivität
1	26.01.2019	Dresden	nicht extre- mistisch	300	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
2	11.02.2019	Dresden	nicht extre- mistisch	*	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
3	08.03.2019	Dresden	linksextremis- tisch	*	Demonstration/Kundge- bung
4	09.03.2019	Chemnitz	nicht extre- mistisch	*	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
5	25.04. - 28.04.2019	Leipzig	nicht extre- mistisch	100	Beteiligung an Tref- fen/Versammlung
6	28.04.2019	Leipzig	linksextremis- tisch	*	Treffen/Versammlung
7	01.06.2019	Chemnitz	nicht extre- mistisch	400	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
8	15.06.2019	Leipzig	nicht extre- mistisch	70	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
9	19.07.2019	Dresden	linksextremis- tisch	*	Beteiligung an Vor- tragsveranstaltung
10	15.08.2019	Dresden	nicht extre- mistisch	100	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
11	20.09.2019	Dresden	nicht extre- mistisch	*	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
12	20.09.2019	Leipzig	nicht extre- mistisch	10	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion
13	04.10. - 06.10.2019	Chemnitz	nicht extre- mistisch	*	Beteiligung an Tref- fen/Versammlung
14	20.10.2019	Dresden	nicht extre- mistisch	*	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion

Nr.	Datum	Ort	Veranstaltung/ Aktivität	links- extr. Teilneh- merzahl	Art der Aktivität
15	31.12.2019	Dresden	nicht extre- mistisch	*	Beteiligung an nicht ext- remistischer Demonstra- tion

*Kann nicht genannt werden oder ist nicht bekannt.

Frage 2:

Wie viele Personen waren in „Anarchistischen Gruppierungen“ in Sachsen im Jahr 2019 aktiv?

Anarchistischen Gruppierungen in Sachsen waren im Jahr 2019 etwa 45 Personen zuzurechnen.

Frage 3:

Wie viele Personen, die in einer linksextremistischen Organisation aktiv sind bzw. waren, haben im Jahr 2019 in einer „Anarchistischen Gruppierung“ in Sachsen agiert? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und Ort der extremistischen Organisation, der die jeweilige Person, die (auch) in einer „Anarchistischen Gruppierung“ aktiv geworden ist, angehörte und Umfang der Handlungen des jeweiligen Extremisten in der „Anarchistischen Gruppierung“)

Frage 4:

Wie viele Personen, die in einer „Anarchistischen Gruppierung“ in Sachsen im Jahr 2019 aktiv waren, waren vormals in einer Partei, bzw. deren Jugendorganisation, oder Organisation aus dem linksextremistischen Spektrum oder einem sonstigen extremistischen Spektrum aktiv? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und ggf. Ort der Partei bzw. der Organisation)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/15976 verwiesen.

Frage 5:

Kam es bei Aktivitäten im Sinne der Nummer 1. zu Straftaten? (Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Handlung, Straftatbestand, Ermittlungsverfahren und dessen Ausgang)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

Nr.	Datum	Ort	Anzahl Taten	Anzahl TV*	Delikt/ Tathergang	Phänomen	Verfahrensstand bzw. -ausgang
1	26.01. 2019	Dresden	4	-	§ 303 Strafgesetzbuch (StGB) Sachbeschädigung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), weil Täter nicht ermittelt
				-	§ 241 StGB Bedrohung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
				-	§ 223 StGB Körperverletzung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt (s.o.)
				-	§ 303 StGB Sachbeschädigung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
7	01.06. 2019	Chemnitz	12	1	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	PMK -links-	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, gerichtsanhängig
				-	§ 303 StGB Sachbeschädigung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
				1	Verstoß Versammlungsgesetz	PMK -links-	Abgabe an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Sachsens
				-	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
				1	Verstoß Versammlungsgesetz	PMK -links-	Abgabe an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Sachsens
				-	§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	PMK -links-	Urteil, nicht rechtskräftig
				4	§ 125 StGB Landfriedensbruch	PMK -links-	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, gerichtsanhängig
1	Verstoß Sprengstoffgesetz	PMK -links-	Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO (Geldbetrag)				
2	§ 303 StGB Sachbeschädigung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar				
7	§ 125 StGB Landfriedensbruch	PMK -links-	Ermittlungen dauern an				

Nr.	Datum	Ort	Anzahl Taten	Anzahl TV*	Delikt/ Tathergang	Phänomen	Verfahrensstand bzw. -ausgang
				-	§ 303 StGB Sachbeschädigung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
				-	§ 303 StGB Sachbeschädigung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
14	20.10.2019	Dresden	2	1	§ 223 StGB Körperverletzung	PMK -links-	Einstellung gemäß § 152 Abs. 2 StPO, keine zureichenden Anhaltspunkte
				1	Verstoß Versammlungsgesetz	PMK -links-	nicht bekannt

* TV = Tatverdächtiger